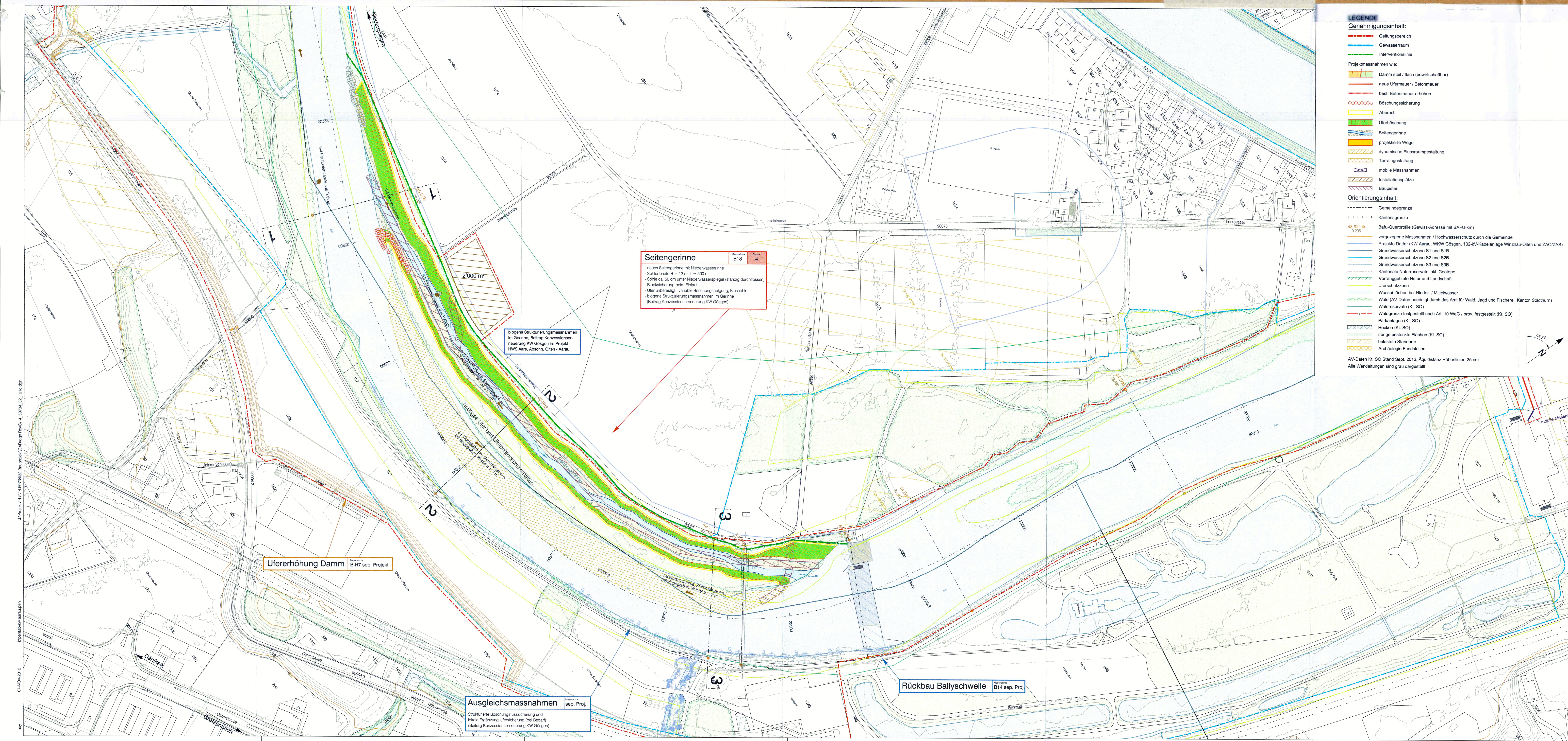




LEGENDE

Genehmigungsinhalt:

- Geltungsbereich
- Gewässerraum
- Interventionslinie

Projektmassnahmen wie:

- Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
- neue Ufermauer / Betonmauer
- best. Betonmauer erhöhen
- Böschungssicherung
- Abbruch
- Uferböschung
- Seitengerinne
- projektierte Wege
- dynamische Flussraumgestaltung
- Terraingestaltung
- mobile Massnahmen
- Installationsplätze
- Bauplatten

Orientierungsinhalt:

- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- Bafu-Querprofile (Gewäss-Adresse mit BAFU-km)
- vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
- Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Göggen, 132-kV-Kabelanlage Wetzikon-Otten und ZAO/ZAS)
- Grundwasserschutzzone S1 und S1B
- Grundwasserschutzzone S2 und S2B
- Grundwasserschutzzone S3 und S3B
- Kantonale Naturreservate inkl. Geotope
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
- Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
- Waldreservate (Kt. SO)
- Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kt. SO)
- Parkanlagen (Kt. SO)
- Hecken (Kt. SO)
- übrige bestockte Flächen (Kt. SO)
- belastete Standorte
- Archäologie Fundstellen

AV-Daten Kt. SO Stand Sept. 2012, Aquidistanz Höhenlinien 25 cm
Alle Werkleitungen sind grau dargestellt

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau' bezweckt, die Aare vom Wehr Wetzikon (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aarau/Rennbach) (km 28.500) hochwasserseits auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seitengerinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wege erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auserkuren gesichert.

§ 2 Geltungsbereich

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.10) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dülken, Eperberg-Wöschau, Erlinsbach SO, Niedergösgen, Obergösgen, Otten, Schönenwerd, Wetzikon und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Das für sämtliche Massnahmen notwendige Land wird der Abstützungs- und Duldungsgehalt nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau' erforderlichen Rodungen und Ersatzpflanzungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seitengerinne und Uferabtrag

Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seitengerinne werden die Getreidekapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlinien (Auserbereiche) vergrössert.

Der Abtrag erfolgt bei maximal 1 m unter den Niederwasserpegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme

Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Getreidekapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern

Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Der Eingriff in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steilflach

Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungshöhe auf Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungseinsenkung beträgt 2.7.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung

Neue Böschungen und Kiesbetten werden mit Sand und Kiesand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege

Die bestehenden Bewirtschaftungs- und Überwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln

Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

§ 5 Boden, Neophyten

Sämtlicher Bodenaushub mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektbereichs als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird wieder abgeführt, noch zugeführt.

Neophyten dürfen durch die Baumassnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

§ 6 Erschliessung

Das Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Unter Material zu- und abzuführen sind temporäre Bauplatten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

§ 7 Unterhalt

Unterhalts- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

§ 8 Nutzungen, Einrichtungen

Bäuden und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompostanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

§ 9 Werkleitungen

Vom 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau' sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkleitungen sind vom Bauherren über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Werkleitung verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

§ 10 Projekte Dritter

Die Konzessionen der Kraftwerke Göggen und Aarau (Massnahmen) und des 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten-Aarau' werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

§ 11 Ausnahmen

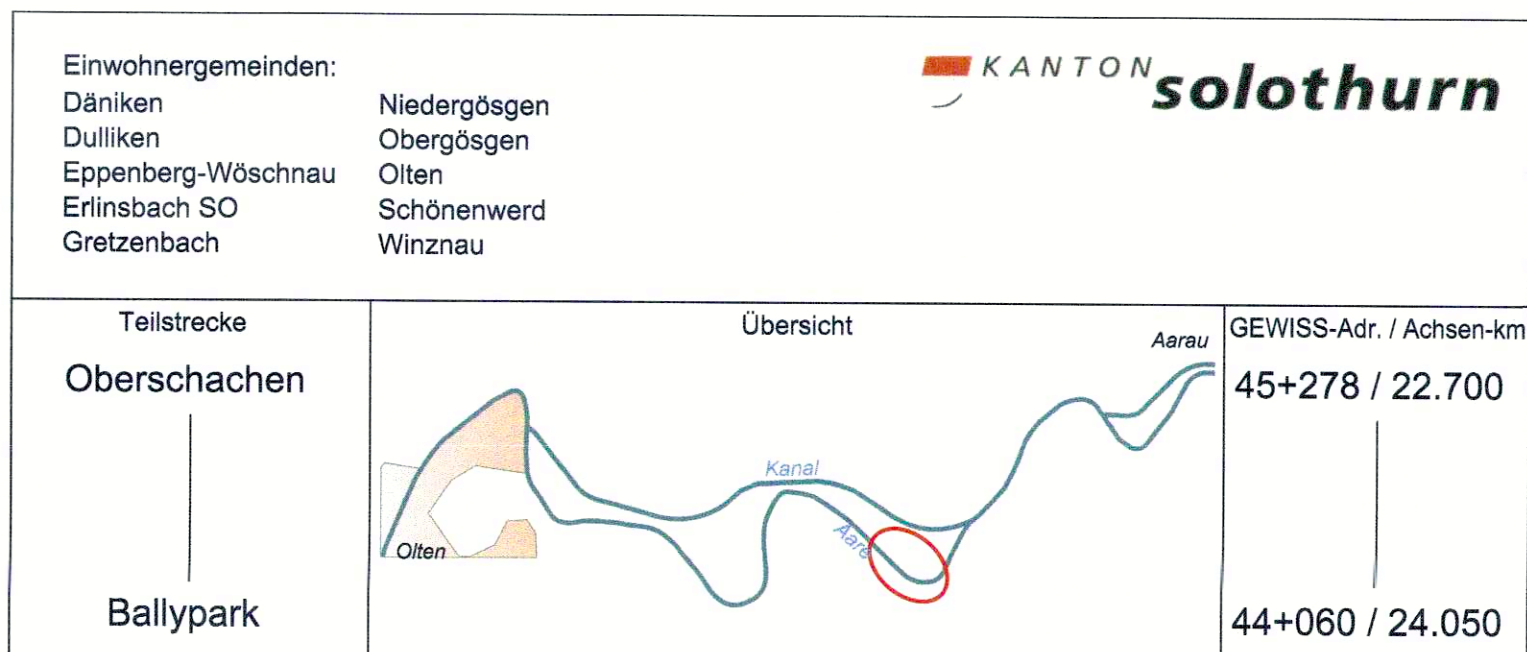
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau' mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsdarstellung nicht widersprechen, keine zureichenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 12 Fachgruppen

Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherleitung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

§ 13 Inkrafttreten

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.



Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau

Teilstrecke 6 — Ballyschwelle / Niedergösgen

Massnahme B13

Situation 1 : 1'000

Beilage 2.11

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2357 vom 12.12.2012

Der Staatschreiber:

Publikation des Regierungsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 52 vom 20.12.12

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan 'Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Otten - Aarau' kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:

IG HWS Niederramt
Küsting + Böndgen AG
- IUB Engineering AG
- Küsting + Böndgen AG
- ANL AG Natur und Landschaft

And. a. 28.01.2011

And. b. 31.10.2011

And. c. 19.11.2012

And. d.

Massstab 1:1'000

Format 60 x 147

Konstr. 20.10.2009

Gez. 25.02.2010

Via. 19.11.2012

IUB Nr. 14.50734.32.10